trages von 53 947,69 hfl. den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 53 947,69 hfl. (rund 14 903 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1965

über die Bildung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme im Straßenverkehr

(65/362/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Denkschrift vom 10. April 1961 über die Grundausrichtung der gemeinsamen Verkehrspolitik hat die Kommission angegeben, in welcher Richtung bei der Anwendung der allgemeinen Regeln und Bestimmungen auf den Verkehr vorgegangen werden soll, die im Rahmen der Sozialpolitik der Gemeinschaft im Vertrag vorgesehen sind ; diese enthält eine Reihe von Maßnahmen, welche die gemeinsame Verkehrspolitik betreffen.

In ihrem Aktionsprogramm für die gemeinsame Verkehrspolitik vom 23. Mai 1962 hat die Kommission ihre Ansichten in bezug auf die soziale Harmonisierung im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik in konkreterer Form dargelegt.

In ihren Stellungnahmen zu dem Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, haben das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß den Wunsch geäußert, daß ein paritätischer Ausschuß der Sozialpartner gebildet werden möge.

Die Teilnehmer an dem Gespräch am Runden Tisch über die Sozialpolitik im Verkehr, das am 10., 11. und 12. Dezember 1963 in Brüssel stattfand, sprachen sich für eine wirksame Form der Konsultierung über die sozialen Probleme im Verkehr aus.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik muß sich namentlich auf die Beseitigung der Ungleichheiten erstrecken, die geeignet sind, die Wettbewerbsbedingungen in erheblicher Weise zu verzerren.

Die Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, sieht in diesem Zusammenhang bestimmte Sozialvorschriften vor und bezieht sich ausdrücklich auf die jeweilige Zuständigkeit der Sozialpartner für den Abschluß von Tarifverträgen.

In sämtlichen Ländern der Gemeinschaft genießen die Sozialpartner im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine weitgehende sozialpolitische Autonomie.

Die Anhörung der Sozialpartner kann zur Verwirklichung der Ziele beitragen, die im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik auf dem Gebiet der sozialen Harmonisierung festgelegt worden sind.

Wegen der Bedeutung und Dringlichkeit der Sozial-, Wettbewerbs- und Verkehrssicherheitsprobleme im Straßenverkehr und wegen des Standes der diesbezüglichen Arbeiten der Kommission erscheint es gerechtfertigt, bei der Kommission ein beratendes Organ einzusetzen, in dem die Sozialpartner des Straßenverkehrs vertreten sind.

In Anbetracht des besonderen Charakters bestimmter Sozialfragen im Verkehrswesen muß die Kommission jedoch die jeweiligen Verfahren der Anhörung nach freiem Ermessen wählen können.

Die berufsständischen Verbände des Verkehrsgewerbes haben auf Gemeinschaftsebene Organisationen gebildet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein Ausschuß geschaffen, genannt „Paritätischer Beratender Ausschuß für Sozialfragen im Straßenverkehr".

Artikel 2

a) Die Kommission kann vom Ausschuß Stellungnahmen zu allen Sozialfragen im Straßenverkehr anfordern.

b) Die Kommission kann eine Frist für die Abgabe der angeforderten Stellungnahmen festsetzen.

c) Falls eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande kommt, zieht dieser gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigefügt werden, der der Kommission vorgelegt wird.

d) Andernfalls werden die abgegebenen Auffassungen im Sitzungsbericht niedergelegt.

e) Die Kommission kann den Ausschuß zu einer mündlichen Besprechung heranziehen. In diesem Fall hat die Kommission dann selbst die Schlußfolgerungen auf der Grundlage der Sitzungsberichte zu ziehen.

Artikel 3

a) Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind ausschließlich Fragen, zu denen die Kommission eine Stellungnahme angefordert hat.

b) Der Ausschuß kann der Kommission vorschlagen, entsprechend den Voraussetzungen und gemäß dem Verfahren nach Artikel 9 über ein bestimmtes soziales Problem im Straßenverkehr gehört zu werden.

Artikel 4

a) Der Ausschuß besteht aus 24 ordentlichen Mitgliedern und 24 stellvertretenden Mitgliedern.

b) Die Sitze verteilen sich wie folgt :

— 12 ordentliche und 12 stellvertretende Sitze auf Transportunternehmer,

— 12 ordentliche und 12 stellvertretende Sitze auf die Arbeitnehmer des Straßenverkehrs.

c) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses nur teil, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind.

Artikel 5

a) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag folgender für diesen Zweig repräsentativen Verbände, die sich auf der Ebene der Gemeinschaft zusammengeschlossen haben, ernannt :

— Gewerkschaftlicher Verkehrsausschuß der Gemeinschaft (ITF),

— Europäischer Verkehrsausschuß (CET),

— Verbindungsausschuß der gewerblichen Straßentransportunternehmer der Gemeinschaft (IRU),

— Verbindungsausschuß der Werktransportunternehmer der Gemeinschaft (IRU).

b) Die Liste der Mitglieder wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 6

a) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist möglich.

b) Nach Ablauf von drei Jahren bleiben die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amt.

c) Scheidet ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied infolge Tod, Rücktritt oder Ausscheidens aus der betreffenden Organisation aus, so wird es bis zur Beendigung der Amtszeit ersetzt.

Artikel 7

a) Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder wählt der Ausschuß aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht der gleichen Gruppe von Sozialpartnern angehören.

b) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird seine Stelle für die noch verbleibende Amtszeit neu besetzt.

c) Die Amtszeit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden dauert 18 Monate. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden abwechselnd aus den zwei im Ausschuß vertretenen Gruppen gewählt.

d) Kein Mitglied des Ausschusses kann nacheinander das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden länger ausüben als zwei unter c) genannte volle Amtszeiten dauern.

Artikel 8

a) Die erste Amtszeit des Ausschusses endet am 31. Dezember 1968.

b) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (Artikel 7 c)) endet zum ersten Mal am 30. Juni 1967.

Artikel 9

a) Der Vorsitzende hält die Verbindungen zur Kommission aufrecht.

b) Der Vorsitzende des Ausschusses kann zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission vorschlagen, den Ausschuß zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden ist.

Artikel 10

Im Rahmen des Ausschusses können Arbeitsgruppen geschaffen werden, die Entwürfe für Stellungnahmen zu bestimmten Fragen oder Fachgebieten ausarbeiten und diese dann dem Ausschuß zur Erörterung vorlegen. Die Arbeitsgruppen bestehen aus einer begrenzten Anzahl von ordentlichen und/oder stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses.

Artikel 11

a) Auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Organisationen kann der Vorsitzende einen Vertreter des Dachverbandes dieser Organisation zu den Sitzungen einladen.

b) Der Vorsitzende kann der Kommission vorschlagen, jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme einzuladen. Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur so lange teil, wie die Frage behandelt wird, zu deren Besprechung sie herangezogen wurden.

Artikel 12

a) Der Ausschuß sowie die Arbeitsgruppen treten nach Einberufung durch die Kommission zusammen.

b) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen teil.

Artikel 13

Das Sekretariat des Ausschusses wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 14

Der Ausschuß kann eine verbindliche Stellungnahme abgeben, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 15

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 214 des Vertrages sind die an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen teilnehmenden Personen verpflichtet, Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preiszugeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme einen vertraulichen Charakter berührt.

Artikel 16

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen nach Anhörung des Ausschusses abgeändert werden.

Brüssel, den 5. Juli 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN